

Gemeinde Rottenacker

A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 25.01.2018 Normalzahl: 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Heinrich Dommer, Christian Walter
--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Außerdem anwesend: Gerd Grözinger, Feuerwehrkommandant.....bei § 151
Samuel Pflug, stv. Feuerwehrkommandant...bei § 151
Marc Walter, VG Munderkingenbei § 152
Markus Mussotter, GF der VG Munderk.....bei § 153

Öffentlicher Teil

§ 151

Zustimmung zur Bestellung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters bis 31.12.2022 (01.01.2018 – 31.12.2022)

Bürgermeister Hauler begrüßt dazu die Herren Gerd Grözinger (Feuerwehrkommandant) und Samuel Pflug (neuer stellvertretender Feuerwehrkommandant). Er bringt bei seiner kurzen Laudatio den Dank der Gemeinde für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zum Ausdruck, was auf einer sehr guten Vertrauensbasis gründet. Die Bereitschaft, dieses sehr anspruchsvolle Ehrenamt zusammen mit allen Feuerwehrmitgliedern auszuüben, verdiene Respekt und große Wertschätzung.

1. Bestellung des Feuerwehrkommandanten

In der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 02.12.2017 wurde **der bisherige Feuerwehrkommandant Gerd Grözinger einstimmig wieder gewählt**. Die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten beträgt nach § 8 des Feuerwehrgesetzes 5 Jahre. Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes bedarf die Wahl der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Ohne weitere Aussprache **beschließt** der Gemeinderat einstimmig, der Wahl von Gerd Grözinger zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rottenacker durch die Mitglieder der Feuerwehr zuzustimmen.

2. Bestellung des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

Nach denselben Regularien wurde bei dieser Hauptversammlung **der neue Stellvertreter des Kommandanten Samuel Pflug eindeutig gewählt (24 ja, 1 Enthaltung, 1 auf bisherigen Stellvertreter, 1 auf Gerätewart)**. Auch dessen Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Ebenfalls ohne weitere Aussprache **beschließt** der Gemeinderat einstimmig, der Wahl von Samuel Pflug zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rottenacker durch die Mitglieder der Feuerwehr zuzustimmen.

Beiden Gewählten überreicht Bürgermeister Hauler die Bestellsurkunden für die nächsten 5 Jahre, verbunden mit der Hoffnung auf eine Fortführung der bisherigen sehr guten und konstruktiven Zusammenarbeit.

§ 152

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Vorderes Ried IV/Fleidern“

Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Herr Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen erläuterte dazu den bisherigen Verfahrensstand:

Der Gemeinde Rottenacker liegt ein konkretes Ansiedlungsinteresse eines Betriebes, der Biomasse (Hackschnitzel, Energieholz und Kompost) produziert, vor. Dieser Betriebszweig ist baurechtlich im Außenbereich nicht privilegiert. Ein früherer Bauantrag des Betriebs im Außenbereich am derzeitigen Betriebsstandort wurde eingestellt. Im Immissionsverfahren zeigte sich, dass der jetzt angedachte Standort in Rottenacker mit der Erweiterungsfläche im Südosten des **Industriegebiets** aufgrund den vorherrschenden Hauptwindrichtungen die am besten geeignete Ansiedlungsfläche ist.

Durch den Bebauungsplan „Vorderes Ried IV/Fleidern“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung dieses Betriebs geschaffen werden. Das Flurstück 1251 ist bereits bisher im Bebauungsplan „Vorderes Ried III“ überwiegend als Industrieauflfläche ausgewiesen. Die Restfläche des Flurstücks 1251 soll nun durch den Bebauungsplan „Vorderes Ried IV/Fleidern“ als Industrieauflfläche ausgewiesen werden, damit die angedachte Betriebsansiedlung realisiert werden kann. Sollte dieser Betrieb wegen des Immissionsverfahrens hier nicht ansiedeln können, soll dennoch diese Industrieauflfläche ausgewiesen werden, da sie mit der notwendigen Straße miterschlossen würde. Im Gegenzug werden andere bereits festgesetzte Bauflächen zurück genommen.

Um eine sinnvolle Erschließung (Kosten/Nutzen) des Industriegebiets zu erzielen, sollen zusätzlich noch Industrieauflflächen entsprechend § 9 BauNVO auf Teilflächen der Flurstücke 1290 und 1291 ausgewiesen werden.

Gleichzeitig werden auf den Teilflächen der Flurstücke 1292, 1293/1 und dem Flurstück 1296 bereits im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan „Vorderes Ried/Fleidern“ ausgewiesene Industrieauflflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt. Die Teilfläche des Flurstücks 1290 ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Vorderes Ried III“ als Industrieauflfläche ausgewiesen. Im Bebauungsplan „Vorderes Ried III“ ist die geplante Erschließungsstraße auf Flurstück 1290 lediglich angedeutet. Die Erschließungsstraße soll nun auf Flurstück 1290 gebaut werden. Deshalb wurde das Flurstück 1290 nun auch im Bebauungsplan „Vorderes

Ried IV/Fleidern“ nochmals aufgenommen um die Erschließungsstraße auszuweisen.

Die Gemeinde Rottenacker hat bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans beantragt. Am 15.05.2017 hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Gemeinde Rottenacker wird im Rahmen dieses Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans die notwendigen Änderungen des Flächennutzungsplans berücksichtigen lassen.

Der Gemeinderat von Rottenacker hat in öffentlicher Sitzung am **13.06.2017** beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Vorderes Ried IV/Fleidern“ aufzustellen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am **23.06.2017** ortsüblich bekannt gemacht, gem. § 2 I BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 I BauGB hat in der Zeit vom **03.07.2017** bis zum **03.08.2017** stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **27.06.2017** frühzeitig unterrichtet und erstmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten sich bis zum **03.08.2017** zu der beabsichtigten Planung und dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Sämtliche Stellungnahmen sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **17.08.2017** den Planentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs, gem. § 3 II BauGB beschlossen. Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften, samt Begründung sind in der Zeit vom **11.09.2017** bis **11.10.2017** je einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 I und II BauGB hat ebenfalls in der Zeit vom **11.09.2017** bis **11.10.2017** stattgefunden.

Erste erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **16.11.2017** den Planentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs, gem. § 3 II BauGB beschlossen. Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften, samt Begründung sind in der Zeit vom **04.12.2017** bis **14.01.2018** je einschließlich öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht worden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4

I und II BauGB hat ebenfalls in der Zeit vom **04.12.2017** bis **14.01.2018** stattgefunden.

Abwägung:

Der Gemeinderat hat sich nun mit den eingegangenen Anregungen zu befassen und eine sog. Abwägung durchzuführen.

Der Abwägungsvorgang ist als Interessenausgleich aller von der Planung betroffener Belange zu verstehen und er ist (eingeschränkt) einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Das Ergebnis der Abwägung ist in Anlage 1 aufgeführt.

Weil es seit dem Auslegungsbeschluss vom 16.11.2017 keine grundsätzlichen neuen Stellungnahmen abzuwägen gibt, fasst der Gemeinderat bei Stimmenthaltung von Gemeinderat Striebel nachfolgenden

Satzungsbeschluss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Abwägung des Gemeinderats (siehe Anlage 1) berücksichtigt.
2. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderung des Planentwurfs wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
3. Der Bebauungsplan „Vorderes Ried IV/Fleidern“ in der Fassung vom 25.01.2018 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.
4. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.01.2018 werden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die Satzungen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 153

Beratung und Beschlussfassung

a) der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018

Zu Beginn der Beratung gibt Bürgermeister Hauler vorab zur Kenntnis, man habe im investiven Bereich mit rund 3,5 Mio. € (einschließlich Wasserversorgung) das höchste Bauvolumen seit Jahrzehnten. Unumgänglich seien deshalb die mit 500.000 Euro im Gemeindehaushalt und mit 613.000 Euro für die Wasserversorgung eingeplanten Darlehensaufnahmen. So erzwingen dringliche Maßnahmen wie die Grundschulsanierung, die Sanierung der Turn- und Festhalle (Heizung,

Lüftung, Sanitär) oder auch die Backbone-Verlegung eine bevorzugte Erledigung, weshalb andere, zunächst angedachte Maßnahmen wie z.B. der Ausbau der Uhlandstraße nochmals verschoben werden müssen.

Der neue Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Herr Markus Mussotter, erläutert anschließend das dem Gemeinderat vorliegende Zahlenwerk und gibt anhand einer Übersicht einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Kenndaten des Verwaltungshaushalts mit zu erwartenden Steuern, Zuweisungen und Umlagen. Ebenso die errechneten Werte der Gebührenhaushalte „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Wasserversorgung“ sowie den Personalkosten.

Unter dem Strich verzeichnet der Planentwurf 2018 im Verwaltungshaushalt 312.800 Euro Mehrausgaben im Vergleich zu 2017. Die Gründe dafür liegen u.a. bei den Personalkosten (Tariferhöhung) und einem zusätzlicher Mitarbeiter beim Bauhof, höhere Zuschüsse an Kindergarten (zusätzliche Kleingruppe im Evangelischen Kindergarten) und höhere Umlagen an Land und Kreis.

Als sogenannte Nettoinvestitionsrate könne man dem Vermögenshaushalt aber immerhin noch 395.400 Euro, d.h. 182,55 €/Einwohner, zuführen. Der Verwaltungshaushalt habe ein Gesamtvolumen von 4.677.000 Euro (Vorjahr 4.364.200,-- Euro).

Um die geplanten Vorhaben und Maßnahmen insgesamt durchführen und den Haushalt 2018 insgesamt ausgleichen zu können, sei eine Darlehensaufnahme von 500.000 Euro eingeplant.

Danach erläutert Herr Mussotter die Planansätze des Vermögenshaushalts und des Investitionsprogramms 2017-2021. Im Vorbericht sind Mittel für folgende Vorhaben und Maßnahmen veranschlagt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für die Beschaffung eines Einsatzfahrzeugs für die Feuerwehr sind eingeplant. | 270.000 € |
| 2. Für die Generalsanierung der Grundschule werden bereitgestellt. | 1.000.000 € |
| 3. Für die Einrichtung der Kleingruppe im Kindergarten sind veranschlagt. (Restfinanzierung) | 50.000 € |
| 4. Für die Sanierung der Heizung und Lüftung, sowie des Sanitärbereichs bei der Mehrzweckhalle sind vorgesehen. | 400.000 € |
| 5. Für den Abbruch und die Neuordnung Kirchstraße 7 sind eingeplant. (Restfinanzierung) | 15.000 € |
| 6. Für Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Landessanierungsprogr. sind vorgesehen. | 100.000 € |
| 7. Für die Planungskosten zur Sanierung der alten Donaubrücke sind bereitgestellt. | 12.000 € |
| 8. Für die Erschließung des Industriegebiets Vorderes Ried IV (BA 2) (West-Ost-Straße) sind veranschlagt. | 210.000 € |

9. Für den Feinbelag "Unterer Ährich" sind eingeplant.	27.000 €
10. Für den Gehweg zu Kürze II sind vorgesehen.	20.000 €
11. Für den Maierwiesenweg sind veranschlagt.	8.000 €
12. Für die Abwasserbeseitigung IG Vorderes Ried IV, BA 2 (West-Ost-Straße) sind bereitgestellt.	160.000 €
13. Für die Kanalisation Blumenstraße sind eingeplant.	30.000 €
14. Für die Magnetisch-induktive Durchflussmessung auf der Kläranlage sind für den Gemeindeanteil von Rottenacker veranschlagt.	25.000 €
15. Für die Kanalsanierung Kirchstraße sind vorgesehen.	60.000 €
16. An den Abwasserverband Raum Munderkingen ist eine Kapitalumlage von 400 € zu leisten.	400 €
17. Für die Breitbandversorgung (Bau Backbone ADK einschließlich Mitverlegung innerörtlicher FTTB-Infrastruktur) werden weitere bereitgestellt.	335.000 €
18. Für die Erweiterung des Bauhofs sind insgesamt vorgesehen.	15.000 €
19. Für die barrierefreie Umgestaltung der beiden Bushaltestellen in der Kirchstraße sind eingeplant.	40.000 €
20. Grunderwerbskosten sind mit insgesamt veranschlagt.	90.000 €
21. Abzudecken ist im Vermögenshaushalt die ordentliche Gesamtschuldentilgungsrate von	56.600 €

Veranschlagte Vorhaben und Maßnahmen im Vermögenshaushalt 2018 insgesamt

2.924.000 €

Als **Deckungsmittel** für die Ausgaben **des Vermögenshaushalts** sind vorgesehen:

a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt	452.000 €
b) Zuschuss für Einsatzfahrzeug LF10 der Feuerwehr	90.000 €
c) Generalsanierung der Grundschule	
- Fachförderprogramme	388.000 €
- Ausgleichstockzuschuss	<u>500.000 €</u>
	888.000 €
d) Zuschuss aus dem Landessanierungsprogramm	60.000 €
e) Zuschüsse für den Breitbandausbau	111.000 €
f) Grundstückserlöse	370.000 €
g) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	453.000 €
h) Darlehnsaufnahme	<u>500.000 €</u>
Deckungsmittel insgesamt	<u>2.924.000 €</u>

Der voraussichtliche Schuldenstand auf 31.12.2017 belaufe sich auf ca. 354.700 € (pro Kopf bei 2.166 Einwohnern = 164,00 €). Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeindegrößen liegt bei rd. 460,00 €/Einwohner. Rechne man das neue Darlehen (500.000 Euro abzüglich Tilgung) dazu, betrage die Verschuldung auf Ende des Jahres 2018 voraussichtlich 798.000 Euro, d.h. 368,00 €/Einwohner. Der Vermögenshaushalt umfasst ein Gesamtvolumen von 2.924.000 € (Vorjahr 2.198.600 €).

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das HJ 2018 dem Entwurf entsprechend - in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - zu erlassen.
2. Dem Finanzplan mit Investitionsprogramm - Anlage Nr. 4 zum Haushaltsplan - zuzustimmen.
3. Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan an die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und um die zu den Festsetzungen in §§ 1 - 2 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen nachzusuchen.
4. Soweit noch nicht geschehen, über die Vergaben der im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2018 vorgesehenen Maßnahmen zu gegebener Zeit zu entscheiden.
5. Den notfalls erforderlichen Kassenkredit (lt. Haushaltssatzung 2018 = 800.000,- €) in laufender Rechnung bei der Sparkasse Ehingen bzw. Donau-Iller-Bank in Anspruch zu nehmen.
6. Die 2018 vorgesehene neue Darlehensaufnahme mit 500.000 € bei Bedarf zu günstigsten Bedingungen aufzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, nach Einholung von Zinsangeboten die Darlehensaufnahme zu vollziehen. Der Gemeinderat ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rottenacker für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt mit

1. den **Einnahmen und Ausgaben** in Höhe von je 7.601.000 €
davon im Verwaltungshaushalt 4.677.000 €,
im Vermögenshaushalt 2.924.000 €,
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen**
(Kreditermächtigungen) in Höhe von 500.000 €,
3. dem Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von - 0 - €.

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf festgesetzt.

800.000 €

§ 3

Steuersätze

Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H. der Steuermessbeträge;

2. für die **Gewerbsteuer** auf der Steuermessbeträge.

340 v. H.

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

b) des Wirtschaftsplanes der Wasserversorgung 2018

Wie Herr Mussotter erläutert, sieht der **Erfolgsplan** Erträge und Aufwendungen von je 187.900 Euro vor. Um allerdings die Verlustvorträge der Vorjahre ausgleichen zu können, komme man nicht umhin, die Wasserverbrauchsgebühr von 1,80 €/m³ auf 2,10 €/m³ zu erhöhen (siehe dazu § 156). Ursächlich hierfür waren die erheblichen Investitionen/ Leitungsaustauschmaßnahmen z.B. in der Neudorfer Straße, Bühlstraße, Blumenstraße, die Erweiterung „Kapellenäcker“, Rohrbrüche in der Braigestraße usw. In 2018 steht wiederum ein Leitungsaustausch von der Braigestraße/ Kirchstraße/Blumenstraße an.

Der **Vermögensplan** enthält Einnahmen und Ausgaben von je 706.200 Euro. Das für 2017 vorgesehene, aber noch nicht aufgenommene Darlehen wird zum Ausgleich des Vermögensplans 2018 neu und erhöht eingeplant (613.000 Euro). An investiven Maßnahmen sind für die Wasserleitung „Blumenstraße“ 27.000 Euro, die Ergänzung der Wasserleitung im Maierwiesenweg 25.000 Euro, die Erneuerung der Wasserleitung „Braigestraße/Kirchstraße“ 500.000 Euro sowie die Erweiterung der Wasserleitung im „Industriegebiet Vorderes Ried IV“ 86.000 Euro eingeplant.

Im Anschluss daran ergeht nach Beratung des Wirtschaftsplanes 2018 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung folgender

Feststellungsbeschluss:

Dem Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 mit sämtlichen Anlagen und dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2021 dem Entwurf entsprechend zuzustimmen:

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) i.d.F. vom 8. Januar 1992 hat der Gemeinderat am 25.01.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

Wirtschaftsplan 2018 der Wasserversorgung Rottenacker

1. Erfolgsplan:	
Erträge	187.900 €
Aufwendungen	187.900 €
2. Vermögensplan	
Vermögensplan –Deckungsmittel- (Einnahmen)	706.200 €
Vermögensplan –Finanzierungsbedarf- (Ausgaben)	706.200 €
3. Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Vermögensplanes	613.000 €
4. Verpflichtungsermächtigungen des Vermögensplanes	- €
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	31.000 €

§ 154

Bauhoferweiterung Vergabe der Rohbauarbeiten

Die Arbeiten für die Erweiterung des Bauhofs durch Anbau, Lager- und Garagengebäude mit Neubau eines Salzsilos wurden entsprechend Gemeinderatsbeschluss beschränkt ausgeschrieben. Von insgesamt 9 angeschriebenen Firmen haben 4 ein Angebot abgegeben. Alle Angebote wurden geprüft und sind gültig.

Das günstigste Angebot gab die Firma Neubrand, Ehingen-Volkersheim mit 92.628,41 € (brutto) ab. Die anderen Angebote lagen bei 101.300,00 € (+ 9,36 %), 117.112,23 € (+ 26,43 %) und bei 120.260,27 € (+29,83 %).

Architekt Schulz, Sulmingen, und die Verwaltung schlagen vor, die ausgeschriebenen Rohbauarbeiten samt Fundament für das Salzsilo an die Firma Neubrand, Ehingen-Volkersheim als günstigste Bieterin zu vergeben. Die Kostenschätzung für die Rohbauarbeiten liegt bei rd. 100.000 Euro.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig) die Firma Neubrand, Ehingen-Volkersheim als günstigste Bieterin mit den Rohbauarbeiten zum Angebotspreis von 92.628,41 € zu beauftragen.

§ 155

Bauangelegenheiten

Die auf der Tagesordnung genannten Bauvorhaben/Baugesuche

- 1) **Neubau von 6 Kettenhäusern** mit Garagen und Stellplätzen auf dem Flurstück Nr. 16 und Teil von Flurstück Nr. 2295/1 (Schildknechtareal) und
- 2) **Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses** mit 9 Garagen und 3 Stellplätzen auf dem Flurstück Nr. 2295/1 (Schildknechtareal)

kommen, weil zuvor durch Bürgermeister in Absprache mit dem Bauherrn abgesetzt, nicht zur Beratung.

- 3) **Einbau einer Dachgaube**, Am Silberberg 19, Flurstück Nr. 4349
Weil in der Sache unproblematisch und auch kein weiteres Vollgeschoss entsteht

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig) dem vorliegenden Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

§ 156

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 03.05.2011

Herr Markus Mussotter – Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen – erläutert dem Gemeinderat, die Gemeinde sei im Rahmen ihrer Einnahmebeschaffung dazu angehalten, die Gebührenerlöse auszugleichen, so auch bei der Wasserversorgung.

Infolge hoher Investitionen/Leitungsaustauschmaßnahmen vergangener Jahre (Erschließung von Baugebieten, Erneuerung der Wasserleitung in der Neudorfer Straße, Bühelstraße und Blumenstraße sowie Erschließung im „Industriegebiet Vorderes Ried“) sind nun Verlustvorträge in Höhe von 23.943,08 € auszugleichen.

In die Kalkulation 2018, die er dem Gemeinderat erläutert, habe man davon 9.700,00 € als Ausgleich eingestellt, was insgesamt eine **Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr von bisher 1,80 €/m³ auf 2,10 €/m³ erforderlich macht.**

Auch unter Berücksichtigung weiterer geplanter Baumaßnahmen (Erneuerung Wasserleitung Braigestraße/Kirchstraße und Erschließung „Industriegebiet Vorderes Ried IV/Fleidern“) in 2018 und Folgejahren sei diese Erhöhung dringend geboten.

Wie Bürgermeister Hauler ergänzt, hätten auch die letzten großen Rohrbruchreparaturen zu unerwartet hohen Mehrbelastungen geführt, die mit der jetzigen Gebühr nicht mehr abgedeckt werden können.

Wegen der rückwirkenden Erhöhung zum 01.01.2018 verweist Herr Mussotter auf die Vorankündigung im Mitteilungsblatt vom 22.12.2017.

Bei der anschließenden kurzen Beratung sieht der Gemeinderat keine andere Möglichkeit, als die Wasserverbrauchsgebühr wie vorgeschlagen anzupassen und

beschließt

deshalb einstimmig

1. die Gebührenkalkulation vom 15.01.2018 mit allen Prognosen und Ansätzen wird gebilligt.
2. Der Verlust des Kalkulationszeitraums 2015 in Höhe 23.943,08 € wird durch Einstellung in die Kalkulation des Kalkulationszeitraumes 2018 in einer Höhe von 9.700,00 € ausgeglichen.
3. den Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03.05.2011 in der nachfolgenden Fassung

Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis

2. Satzung

vom 25.01.2018

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Rottenacker vom 03.05.2011**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 03.05.2011 beschlossen.

§ 1

1. § 44 erhält folgende Neufassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,10 €.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 157

8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 20.10.2005

Wie der Vorsitzende ausführt, kam es im Zusammenhang mit der Banderolenrückgabe für das abgelaufene Veranlagungsjahr, der Erstattungserfassung und Bescheiderstellung für den neuen Veranlagungszeitraum bereits wiederholt zu terminlichen Engpässen. Dies führte teilweise dazu, dass die Gebührenbescheide verspätet bzw. erst kurz vor Fälligkeit der Gebührenschuld zugestellt werden konnten.

Zur Erweiterung dieses Zeitfensters und damit Sicherstellung einer rechtzeitigen Bescheidzustellung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig, die Fälligkeit der Gebührenschuld (1. Rate) von bisher 01.03. auf 01.04. des Jahres und die 2. Rate von bisher 01.09. auf 01.10. des Jahres zu verschieben und den Erlass einer 8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 10.10.2005 in der nachfolgenden Fassung

Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis

8. Satzung vom 25.01.2018 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS – vom 20.10.2005 in der Fassung vom 16.11.2017

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. § 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 24 Abs.4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühren (Absatz 1) werden wie folgt zur Zahlung fällig:

50 % des Zahlbetrages am 01.04. des Jahres und
50 % des Zahlbetrages am 01.10. des Jahres.

2. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 158

Spendenbericht 2017

Der Spendenbericht 2017 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Diesem Spendenbericht mit insgesamt 1.495,00 € hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Der Spendenbericht mit Protokollauszug ist dem Landratsamt noch vorzulegen.

§ 159

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1.) Backbone-Zuwendungsbescheid

Für den Backbone-Ausbau der Leitungstrasse „Kirchbierlinger Straße / Braigestraße / Kirchstraße / Neudorf“ bis Markungsgrenze Munderkingen liegt der Gemeinde seit November 2017 zu Kosten von rd. 420.000 Euro der Zuwendungsbescheid mit 276.173,00 € vor, so Bürgermeister Hauler. Im Zusammenhang dieser Maßnahme ist die Erneuerung der Wasserleitung und auch des Abwasserkanals in der Braige- und Kirchstraße vorgesehen. Vorbehaltlich der Zuweisung der erforderlichen Mittel plant das Regierungspräsidium Tübingen, den Straßenbelag von der neuen Donaubrücke bis zur Blumenstraße zu erneuern.

Weshalb es für den beantragten Zuschuss für die Mitverlegung (FTTB) in der Kirchstraße, Konrad-Sam-Straße, Bogenstraße etc. noch immer keinen Bescheid gebe, habe er, wie auch Herr Mussotter, keine Erklärung.

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

2.) **Erwerb Grundstück Flurstück Nr. 656, Neudorf 25 und 25/1**

Zur Kenntnis gibt der Vorsitzende außerdem den in vorangegangener nichtöffentlicher Sitzung beschlossenen und nun auch vollzogenen Grunderwerb des landwirtschaftlichen Anwesens Flurstück Nr. 656, Neudorf 25 und 25/1 (Gebäude- und Freifläche) mit 3.034 m². Nach Abbruch der Gebäude sehe er hier eine Möglichkeit für eine spätere bauliche Innenentwicklung. Auch weil es in Neudorf nach und nach mehr leerstehende landwirtschaftliche Anwesen gibt, andererseits aber der Teilort an das Wasserversorgungs- und Kanalnetz angeschlossen ist, sei über eine Wohnbauentwicklung nachzudenken.

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

3.) **Kanalsanierung „Kirch- und Braigestraße“**

Im Zusammenhang mit der geplanten Backbone-Verlegung bzw. Sanierung der Braige-/Kirchstraße einschließlich Erneuerung des Feinbelages hatte das Büro Schranz & Co, Bad Saulgau, die Leistungen für die Kanalsanierung im Inliner-Verfahren beschränkt ausgeschrieben. Zuvor sind die Kanäle mit einer TV-Kamera befahren worden. Der Kostenvoranschlag für die Sanierung ist mit rd. 50.000,00 € beziffert. Zur Submission am 24.01.2018 haben insgesamt 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Die sachliche und rechnerische Prüfung wurde vom Büro Schranz bis zur Sitzung schriftlich bestätigt. Als günstigste Bieterin ging hierbei die Firma AKS Umwelttechnik, Neu-Ulm, mit 36.758,15 € hervor. Das höchste Angebot lag bei 43.133,93 €.

Parallel dazu hat das Büro Schranz & Co. eine **Wassernetzberechnung** vorgenommen. Das Ergebnis werde Herr Schranz in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erläutern. Eventuell könne die ca. 40 Jahre alte, relativ schlechte Hauptleitung (Gussrohre) verbleiben, d.h. anstatt einem Austausch lediglich ein Schlauch durchgezogen werden – sogenanntes „Reliningverfahren“. Dies wäre, weil man die Straße dazu nicht aufgraben müsste, insgesamt wesentlich kostengünstiger und auch die bereits mit PE-Material verlegten Hausanschlüsse seien soweit noch in Ordnung.

Der Gemeinderat nimmt davon zunächst Kenntnis.

Anschließend erteilt der Gemeinderat bei Stimmenthaltung von Gemeinderat Härter dem Vorsitzenden die Vollmacht, die Arbeiten zur Kanalsanierung an die Firma AKS Umwelttechnik, Neu-Ulm, als günstigste Bieterin zum Angebotspreis von 36.758,15 € zu vergeben.

- 4.) Gemeinderat Striebel erkundigt sich bei Bürgermeister Hauler, was es mit dem Bericht in der Lokalzeitung zum **Zuschuss für die Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße nach Emerkingen** auf sich habe. Man habe, so der Vorsitzende, diese Maßnahme im Investitionsprogramm 2019 zwar eingestellt, es bestehe aber u.a. wegen der Finanzierung insgesamt noch Gesprächsbedarf. Auch gebe es noch keine näheren Informationen zu diesem Zuwendungsbescheid. Offenbar spielen die neuen Ausbaurichtlinien für den Straßenbau eine gewichtige Rolle. Demnach soll die seitherige Gewichtsbeschränkung künftig entfallen, was aber bei einer Fahrbahnbreite von 5,50 m der Straße nicht förderlich wäre. Begegnen sich 2 Sattelschlepper, ist ein Ausweichen unumgänglich und im Ergebnis sind wieder rasche Beschädigungen vorprogrammiert. Jetzt bleibe zunächst einmal der Zuwendungsbescheid abzuwarten.

Gemeinderätin Zimmer regt in diesem Zusammenhang an, die Nachbargemeinden zu ermutigen, den Lückenschluss des Radwegs dann auch in Angriff zu nehmen und so die Radfahrer von der Gemeindeverbindungsstraße weg zu bekommen.

- 5.) Angesprochen aus der Bevölkerung bittet Gemeinderat Haaga um Prüfung, ob man im Bereich des Feldweges vom Waldhäusle kommend in Richtung Westen und hier zur Überquerung der Neudorfer Straße auf den Parallelweg Richtung Neudorf als Hilfestellung eventuell eine Aufschüttung vornehmen könnte. Vor dem Ausbau der GV-Straße habe in diesem Bereich eine Querungshilfe bestanden, die auch genutzt wurde. Dies werde man zunächst einmal in Augenschein nehmen, so Bürgermeister Hauler.
-